

Ehrungsordnung

1. Grundsätzliches

1. Der Vorstand des Thüringer Karate Verbandes e. V. (ff. TKV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen oder herausragender sportlicher Erfolge nachstehende Ehrungen vornehmen:
 - a) Verleihung der Ehrenurkunde des TKV
 - b) Verleihung eines Sachpreises und der Ehrenurkunde des TKV
 - c) Verleihung der Ehrennadel und der Ehrenurkunde des TKV
 - d) Verleihung der Ehrenplakette und der Ehrenurkunde des TKV
 - e) Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden (ff. gilt gleichsam die weibliche Form)
 - f) Verleihung Ehrenurkunde an einen Mitgliedsverein des TKV

Bei Voraussetzungen für Ehrungen durch übergeordnete Organisationen (Deutscher Karate Verband, Deutscher Karatejugend, Deutsche Sportjugend, Deutscher Olympischer Sportbund, Landessportbund, Thüringer Sportjugend etc.) können die Anträge – nach Rücksprache mit dem Antragsteller – durch den Antragsempfänger weitergeleitet werden.

2. Der TKV-Vorstand entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vornahme einer Ehrung.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Ehrung besteht nicht.
4. Die Vornahme einer Ehrung erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität, unter Würdigung der Leistungen des zu Ehrenden sowie besonderer, ehrungswürdiger Umstände.
5. Die Ehrungsordnung der Thüringer Karate Jugend bleibt hiervon unberührt.

2. Voraussetzungen

1. Als Antragsberechtigte gelten die Vorstände der Vereine im TKV, deren Jugendverantwortliche und die Organe des TKV. Dabei sind die Vereine nur dann antragsberechtigt, wenn sie eine regelmäßige Zahlung ihrer Verbandsbeiträge nachweisen können.
2. Die zu Ehrenden müssen sich um die Sportart Karate verdient gemacht oder durch herausragende Leistungen Ehrungswürdigkeit erlangt haben.
3. Die Anträge auf Ehrungen müssen bis zum 31.01. des laufenden Jahres schriftlich an den Vorstand des TKV eingereicht werden. Sie sind grundsätzlich mit einer Begründung und einer Kurz-Vita des zu Ehrenden zu stellen.

3. Entscheidung

1. Die Entscheidungen über die eingegangenen Anträge werden den Antragstellern mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt die Begründung schriftlich, mündlich oder fernmündlich.
2. Bewilligte Ehrungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden.
3. Jedwede Auszahlung von Geldern anstatt der Vornahme der Ehrungen wie unter § 1 genannt ist nicht möglich.
4. Eine Verleihung einer jeweiligen Ehrung erfolgt nur einmal.

4. Vornahme der Ehrung

Die Ehrung wird von einem Beauftragten des TKV-Vorstandes oder vom Präsidenten des TKV selbst vorgenommen.

5. Ehrungsvoraussetzungen

5.1 Ehrenurkunden

Ehrenurkunden können zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karate an Personen und Vereine - auch außerhalb des TKV - verliehen werden.

5.2. Ehrenurkunde Verein

Vereine, die im TKV-Mitglied sind, können für ihr Vereinsjubiläum ab dem 20-jährigen Bestehen mit der Ehrenurkunde des TKV ausgezeichnet werden.

5.3 Sachpreis und Ehrenurkunde des TKV

Sachpreis und Ehrenurkunde des TKV können zur Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Karate oder bei besonderen sportlichen Erfolgen an verdienstvolle Personen verliehen werden.

5.4 Ehrennadel und Ehrenurkunde des TKV

Durch die Verleihung der Ehrennadel können Personen geehrt werden, die sich um das Karate, insbesondere um die Aufgaben und die Organisation des Verbandes oder durch herausragende Leistungen besondere Verdienste erworben haben.

Die Verleihung der Ehrennadel setzt eine mindestens fünfjährige Tätigkeit oder sportliche Aktivität im Bereich des TKV voraus.

5.5 Ehrenplakette und Ehrenurkunde des TKV

Durch die Verleihung der Ehrenplakette können Personen geehrt werden, die sich um das Karate, insbesondere um die Aufgaben und die Organisation des Verbandes oder durch herausragende Leistungen besondere Verdienste erworben haben.

Die Verleihung der Ehrenplakette setzt eine mindestens zehnjährige Tätigkeit oder sportliche Aktivität im Bereich des TKV voraus.

5.6 Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt nur ernannt werden, wer den Vorsitz des TKV über mehrere Amtsperioden besonders verdienstvoll geführt hat.

Der Ehrenvorsitzende ist zu allen Veranstaltungen des TKV einzuladen. Er ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

Ehrenvorsitzende erhalten stets mindestens die Ehrennadel.

Den Ehrenvorsitz darf jeweils nur eine einzelne natürliche Person innehaben.

6. Aberkennung der Ehrung

1. Auf begründeten Antrag des TKV-Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die verliehenen Ehrungen aberkennen, wenn sich die Geehrten schwerer Verfehlungen schuldig gemacht haben.
2. Gegen die Entscheidung der Aberkennung, welche dem Betroffenen schriftlich zugehen muss, ist die Berufung beim TKV-Vorstand zulässig. Diese ist innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Aberkennungsbescheids einzulegen.

§ 7 Inkrafttreten der Ehrungsordnung

1. Diese Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.2026 in Kraft.
2. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt.